

Fissurenversiegelung und plastische Füllung – nebeneinander oder nicht?

ABRECHNUNG Eigentlich keine ungewöhnliche Sache in der zahnärztlichen Behandlung von Kindern: Im Rahmen einer Fissurenversiegelung nach GOZ-Nr. 2000 ergibt sich sitzungs- und ortsgleich die Notwendigkeit zum Beispiel einer Füllungsleistung nach GOZ-Nr. 2050 ff. Was zahnmedizinisch logisch und selbstverständlich erscheint, ist für private Versicherer häufiger Anlass für Mindererstattungsbescheide. Doch handelt es sich tatsächlich um reine Erstattungswillkür oder sind die Einwände der Versicherer mitunter sogar nachvollziehbar?

Erfolgt eine Minder- oder Nichterstattung in einem solchen Fall, wird dies häufig mit derartiger Argumentation untermauert: „... dass eine (erweiterte) Fissurenversiegelung auch dann vorliege, wenn der Zahn leicht präpariert werden muss und durch die Versiegelung eine Füllung vermieden oder noch eine Zeitlang hinausgeschoben wird.“ Die vermeintliche Konsequenz daraus sei, dass „die Abrechnung einer Füllungsleistung nach den GOZ-Nrn. 2050 bis 2120 an derselben Stelle ... nicht statthaft“ sei.

Zahnmedizinische Definitionen

Wie dies einzuordnen ist, lässt sich nur anhand der Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen der Nrn. 2000 und 2050 ff. GOZ in Zusammenschau mit den jeweiligen zahnmedizinischen Definitionen eruieren. Eine Fissurenversiegelung z.B. beinhaltet das Ausfüllen einer kariesfreien Fissurentiefe mit aushärtendem, fest anhaftendem Kunststoff. Sie verhindert so die Entstehung von Fissurenkaries. Damit diese Fissurenversiegelung lege artis erbracht werden kann, ist eine vorherige vollständige Entfernung der Beläge, zumindest auf der betreffenden Fläche – meist der Okklusalfäche – des Zahnes erforderlich. Nun ist es nicht selten, dass sich die Fissur nicht vollständig kariesfrei zeigt und folglich lokal subtraktiv präpariert werden muss. In diesem Fall spricht man von einer sogenannten „erweiterten“ Fissurenversiegelung. Auch wenn dieses Vorgehen minimalinvasiv umgesetzt wird, handelt es sich rein gebührentechnisch um eine Füllung, oder wie der Verordnungsgeber es seit der Novellierung der GOZ 2012 bezeichnet, um eine

Restauration. Deren Leistungsbeschreibung beginnt stets mit dem Text „Präparieren einer Kavität und Restauration ...“ dieser Kavität.

Eine manifeste Karies kann allerdings nicht nur in der Fissur, sondern auch auf den Glattflächen eines Zahnes auftreten. Der Vorteil, solche kleinsten Defekte mit speziell fließfähigem Flow-Komposit zu versorgen, liegt auf der Hand. Hier können sogenannte Versiegelungskomposite gegenüber klassischen Komposit-Füllungsmaterialien punkten, da sie selbst minimale Defekte ohne Leakage (Hohlräume) ausfüllen können und aufgrund der Möglichkeit der Anwendung der adhäsiven Befestigungstechnik auch lange Haltbarkeit garantieren.

Materialvarianten

Je nach Indikation und unter Berücksichtigung des Alters des Kindes gibt es auch gute Alternativen, wie z.B. fluoridhaltige selbsthaftende Kompolymere, meist speziell zum Einsatz bei Milchmolaren. Beide Materialvarianten haben aus zahnmedizinischer Sicht ihre Berechtigung, „herkömmliche“ plastische Füllungsmaterialien geraten jedoch gerade im Milch- oder Wechselgebiss häufiger an die Grenzen der Einsatzfähigkeit. Da – wie erwähnt – kariöse Läsionen in einer Fissur genauso wie auf einer Glattfläche auftreten können, sind am selben Zahn auch Fissuren- bzw. Glattflächenversiegelung neben einer Fissuren- oder Glattflächenrestauration (bzw. -füllung) möglich und berechnungsfähig. Bedenken Sie, dass gerade hier die genaue Unterscheidung und Dokumentation weichenstellend ist für die spätere korrekte Abrechnung der erbrachten Leistungen.

Die Bundeszahnärztekammer folgt der Sach- und Faktenlage ohne Einschränkung und stellt in ihrem GOZ-Kommentar zur GOZ-Nr. 2000 (Stand 25.4.2014) fest: „Eine erweiterte Fissurenversiegelung wird wie eine definitive Füllung berechnet.“

Auch der GOZ-Ausschuss der LZK Baden-Württemberg hat sich zu dieser Thematik geäußert – dies bereits am 10.11.2004 – und mit der GOZ-Novellierung am 4.7.2012 erneut: „Die erweiterte Fissurenversiegelung geht über den Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 2000 hinaus und ist deshalb nach GOZ-Pos. 2050 berechenbar.“

Es besteht also ohne Zweifel die Möglichkeit, ggf. die GOZ-Nrn. 2000 und 2050 ff. je nach Restaurationsmaterial und -technik nebeneinander zu berechnen, wenn ein Teil der Fissur mit einer minimalinvasiven Füllung versehen und der Rest des Fissurensystems mit Versiegelungsmaterial aufgefüllt wurde. Hilfreich zur Transparenz bei der Rechnungslegung ist eine kurze Angabe auf der betreffenden Rechnung, z.B. die Nennung der jeweiligen Füllungsfläche oder auch der Hinweis auf ein davon getrenntes, selbständiges Fissurensystem z.B. auf der Kaufläche bis vestibulär oder Ähnliches.

Präventive vs. erweiterte Fissurenversiegelung

Und um das Argument der Versicherer zur Nichterstattung zu entkräften, sei angemerkt, dass zwischen einer „präventiven“ und einer „erweiterten Fissurenversiegelung“ in jedem Fall zu differenzieren ist: Bei der präventiven Fissurenversiegelung werden die kariesfreien Fissuren, Fissurenanteile und Grübchen gesunder Zähne kurz mit Säure-Ätzel

vorbehandelt (SÄT mikroretentiv konditioniert), um für gute Haftung zu sorgen und der Entstehung kariöser Defekte vorzubeugen. Die „erweiterte Fissurenversiegelung“ – eigentlich ein unglücklicher Begriff, den man Missverständnissen vorbeugend vermeiden sollte – betrifft jedoch immer Zähne, die schon mehr oder weniger ausgeprägte kariöse Defekte aufweisen. Die bei der reinen Fissurenversiegelung eingesetzte Technik wird in modifizierter Form bei einer „Fissurenfüllung“ zwar ebenfalls angewandt (ggf. plus adhäsive Befestigung eines Komposits (2197 GOZ), hat aber einen anderen, nämlich nicht mehr präventiven Hintergrund: Es muss nach der sorgfältigen Reinigung der Zahnoberfläche zusätzlich das vorhandene kariöse Material komplett und dennoch minimalinvasiv entfernt werden. Diese Art der Kunststofffüllung (2060 ff.) kann keineswegs „vermieden oder hinausgeschoben“ werden, wie gelegentlich Erstattung sparend argumentiert wird, gerade nicht im kindlichen Milch- oder Wechselgebiss.



ZA-Broschüre zur Hilfestellung

Wie komplex und vielfältig Kinderzahnheilkunde sein kann, zeigt die neue ZA-Broschüre „Kinderzahnheilkunde“ aus der Reihe „QM in der Abrechnung“. Sie enthält eine Übersicht über gängige und gelegentlich vergessene zahnärztliche und ärztliche Leistungen, die bei der Behandlung der kleinen Patienten anfallen können. **Diese Broschüre kann kostenfrei per E-Mail bestellt werden unter info@zaag.de**

INFORMATION

ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG

Wertstraße 21
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 5693-373
info@zaag.de
www.za-abrechnung.de

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



NEU: der MiniDam

Schneller Schutz –
da, wo's drauf ankommt.

Die Antwort auf Approximalkaries? I can Icon!

Stoppen Sie beginnende Karies frühzeitig und schonend – ohne Bohrer, ohne unnötigen Verlust gesunder Zahnschubstanz. Die Kariesinfiltration mit Icon macht's möglich. Wissenschaftlich* belegt und in der Praxis erprobt.

Mehr zur Infiltrationsmethode, den Möglichkeiten und unterstützenden Services erfahren Sie auf www.dmg-dental.com/icon-approximal



* Paris S, Bitter K, Meyer-Lückel H (2013);
Five-Year Follow-Up of a Randomized
Clinical Trial on Efficacy of Proximal
Caries Infiltration;
ORCA Kongress Abstract

join the future

Das Champions Future Center

Live-OP's mit 3D Übertragung

So nah am Geschehen wie noch nie



Werden Sie Teil der Implantologie-Zukunft im Champions Future Center
- für begeisterte Patienten und Ihren Praxiserfolg.

Priv.-Doz. Dr. med. dent Armin Nedjat



Medicin Innovations Award 2013

Patienten-freundliche & bezahlbare Implantationen

MIMI®-Flapless II-Verfahren: Knochenverbreiterung ohne
Augmentation für Kieferkamm-Breiten ab 2 mm

Ein- und zweiteilige Champions-Systeme,
Titan Grad 4 oder WIN!® PEEK - Made in Germany

champions  implants

Champions-Implants GmbH · Champions Platz 1 · 55237 Flonheim
fon 0 67 34 91 40 80 · info@champions-implants.com



Das Kongress Highlight 2016

Vom **04. – 06. Oktober 2016** findet in Las Vegas (Nevada, USA) im Hotel Tropicana (auf dem „Strip“!) der **5. Champions VIP-ZM-Kongress** statt. Die bekannt-tolle und einzigartige CHAMPIONS-Atmosphäre erleben Sie in außergewöhnlichem Ambiente mit tollen Referenten, die Ihnen ihre praktischen Erfahrungen eindrucksvoll vermitteln. Erwartet werden Teilnehmer aus allen Kontinenten. Kongresssprache ist deutsch, für unsere ausländischen CHAMPIONS werden die Vorträge übersetzt!

Eingeladene Referenten, u. a.:

Prof. Dr. Jean-Pierre Bernard (Universität Genf)
Prof. Dr. Georgios Romanos (Uni Stony Brook, New York)
Prof. Dr. Itzhak Binderman, DMD (Israel)
Prof. Dr. George Khoury (Frankreich)
Prof. Dr. Andreas Filippi (Universität Genf),
Prof. Dr. Ali El-Hamid (Casablanca, Marokko),
Dr. Jean-Paul Ricci (Marseille, Frankreich)
Dr. Gerhard Quasigroch (Oldenburg)
Dr. Jérôme Unger (Tours, Frankreich)
u.v.m.

Themenschwerpunkte des 5. Champions & VIP-ZM-Kongress:

- ▶ Indikation & Vorgehensweise MIMI®-Flapless I, II, III und IV
- ▶ Smart Dentin Grinder: die Revolution der Knochen-Augmentation
- ▶ Sofortimplantationen: aktuelle Studien & Tipps aus der Praxis
- ▶ Der ‚Erni-Test‘ in der 3. Woche post OP – ‚Magisches Bonemangement‘
- ▶ Indikation Sofortbelastung
- ▶ Laser-unterstützte Implantation
- ▶ WIN!® PEEK Implantate: Plasma-Aktivierung, prothetische Aspekte
- ▶ Vergleich Klassisches- und MIMI®-Flapless Verfahren
- ▶ Prothetische Kniffe



Kongress-Hotline 0 67 34 / 91 40 80 33
jetzt anrufen und Kongress-Unterlagen anfordern

Alle Champions in LAS VEGAS

champions  implants

Champions-Implants GmbH
Champions Platz 1 · 55237 Flonheim
fon 0 67 34 91 40 80
info@champions-implants.com